

Bericht

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zur Vorberathung der Motion v. Büren und Häberlin, betreffend Militärpflichtersaz bei Dienstversäumnissen.

(Vom 20. März 1879.)

Tit.

Die Herren Nationalräthe v. Büren und Häberlin stellten unterm 4. Dezember vorigen Jahres die nachfolgende Motion:

„Der Nationalrath,

„in Erwägung:

- „1) daß Art. 1 der Vollziehungsverordnung des Bundesrathes zum Bundesgesetz betreffend Militärpflichtersaz über die Bestimmungen desselben hinausgeht, indem das Bundesgesetz vom 28. Juni 1878 im Art. 1 festsetzt:

„Jeder im dienstpflichtigen Alter befindliche, innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Eidgenossenschaft wohnende Schweizerbürger, welcher keinen persönlichen Militärdienst leistet, hat dafür einen jährlichen Ersaz in Geld zu entrichten.“

„während Art. 1 der Vollziehungsverordnung hingegen nebst den ganz oder theilweise befreiten Personen auch eingetheilte Pflichtige, welche den Dienst in einem Jahre versäumt haben, der Steuer unterwirft;

- „2) daß in der Berathung des Gesetzes betreffend den Militärpflichtersatz eine in der ersten vom Volke verworfenen Gesetzesvorlage, sowie — bereits etwas gemildert — in dem bundesrätlichen Entwurfe zur zweiten Gesetzesvorlage enthaltene ähnliche Bestimmung über Besteuerung Solcher, welche den Dienst versäumen, vom Nationalrathe verworfen und aus der Gesetzesvorlage entfernt worden ist,

„wolle beschließen:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die Vollziehungsverordnung zum Gesetze betreffend den Militärpflichtersatz mit diesem in Einklang zu bringen.“

Sie haben diese Motion in Ihrer Sizung vom 6. Dezember abhin erheblich erklärt und dieselbe dem Bundesrath zur Berichterstattung überwiesen, welcher Ihnen nun mit Botschaft vom 7. dieß den Antrag stellt, die Motion in ablehnendem Sinne zu erledigen.

Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen dagegen Annahme der Motion und geht dabei von folgenden Erwägungen aus:

Es handelt sich um die Frage: ist der Grundsatz, daß eingetheilte Dienstpflichtige wegen Dienstversäumnissen zur Steuerzahlung können angehalten werden, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze über den Militärpflichtersatz oder nicht? Hat der Bundesrath sich innerhalb den Schranken dieses Gesetzes gehalten, indem er jenen Grundsatz in seine Vollziehungsverordnung aufnahm, oder ist er dabei über das Gesetz hinausgegangen?

Um diese Frage zu beantworten, genügt es unseres Erachtens, das Schicksal zu verfolgen, welches dieser Grundsatz in den Verhandlungen der eidgenössischen Rätthe über das Militärpflichtersatzgesetz gehabt hat. Der Grundsatz, daß eingetheilte Wehrpflichtige wegen Dienstversäumnissen zur Militärsteuer können herbeigezogen werden, war in dem ersten Entwurf des Bundesrathes und auch in der ersten Gesetzesvorlage enthalten, welche vom Volk verworfen wurde. Er war ferner enthalten in dem zweiten bundesrätlichen Entwurfe und zwar in folgender Fassung:

„Wehrpflichtige, welche im Laufe eines Jahres den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtskursen oder den dafür angeordneten Nachkursen nicht beiwohnen, oder sonst einem Aufgebot nicht Folge leisten, haben die Steuer ebenfalls zu entrichten. Erstreckt sich diese Versäumniß auf höchstens die Hälfte der den Einzelnen betref-

fenden Dienstage, so ist nur die halbe Steuer zu bezahlen. Wenn ein Wehrpflichtiger im folgenden Jahre den versäumten Dienst nachholt, so hat er das Recht, die für denselben bezahlte Steuer zurückzufordern.“

Allein in Ihrer Sizung vom 9. März 1878 haben Sie diese Bestimmung gestrichen, und was dieser Streichung für unsere heutige Frage eine ganz charakteristische Bedeutung gibt, ist der Umstand, daß sie auf Antrag des Herrn Häberlin beschlossen wurde. An die Stelle der gestrichenen Bestimmung kam folgender Absatz:

„Wehrpflichtige, welche nach persönlicher Dienstleistung während mindestens acht Jahren für den Rest des militärpflichtigen Alters dienstuntauglich oder nach Artikel 2 des Gesetzes über die Militärorganisation temporär befreit werden, haben die Hälfte der für die betreffende Altersklasse festgesetzten Steuer zu entrichten, sofern letztere nicht nach den Bestimmungen des Art. 2 ganz erlassen werden muß.“

Sowohl die Streichung als die vorstehende Bestimmung wurden vom Ständerath genehmigt und die letztere wurde daher ein Bestandtheil der zweiten Gesetzesvorlage, welche vom Volk verworfen worden ist. Allein es springt in die Augen, daß dieselbe den Grundsatz, daß eingetheilte Wehrpflichtige wegen Dienstversäumnissen zur Militärsteuer können verhalten werden, nicht enthält. Uebrigens findet auch sie sich in der dritten, vom Volke stillschweigend angenommenen Gesetzesvorlage nicht mehr vor. Ebenso wenig enthält das Gesetz aber die ursprüngliche, auf Antrag des Herrn Häberlin gestrichene Bestimmung, welche den erwähnten Grundsatz, um den sich unsere Frage dreht, aufstellte.

Nun sagt aber der Bundesrath in seiner Botschaft, daß diese Bestimmung lediglich deßhalb gestrichen worden sei, weil sie ihrem Wesen nach schon im ersten Lemma des Artikels 1 des Gesetzes enthalten sei und daher überflüssig war. Das trifft jedoch nach Ansicht der Mehrheit Ihrer Kommission keineswegs zu.

Das erste Lemma des Artikels 1 des Militärsteuergesetzes sagt einfach, daß diejenigen Wehrpflichtigen Militärsteuer zu bezahlen haben, die keinen Militärdienst leisten. Dieser Satz hat aber offenbar die ganz allgemeine Bedeutung, daß diejenigen Steuer bezahlen müssen, welche überhaupt keinen Militärdienst leisten, und kann sich unmöglich auch auf diejenigen beziehen, die einen einzelnen Dienst versäumen. Es kann daher nicht die Rede davon sein, daß der Grundsatz der Besteuerung eingetheilter Wehrpflichtiger schon im ersten Lemma des Artikels 1 enthalten sei.

Wenn nun aber der doppelte Nachweis geleistet ist, daß die Bestimmung, um die es sich handelt, von der Bundesversammlung gestrichen wurde, ohne durch eine andere ähnlichen Inhaltes ersetzt zu werden, und daß sie grundsätzlich auch nicht in einer andern Bestimmung des Gesetzes enthalten ist, so darf wohl angenommen werden, daß die eidgenössischen Räte sie gestrichen haben, weil sie eben nichts von ihr wissen wollten. Wenn dieß aber der Fall ist, so durfte auch der Bundesrath diese Bestimmung nicht wieder in seine Vollziehungsverordnung aufnehmen.

Soviel vom prinzipiellen Standpunkte aus. Es ließe sich auch vom praktischen Gesichtspunkte aus Manches gegen die erwähnte Bestimmung anführen. Es geht dies namentlich aus den Beschlüssen hervor, welche eine Anzahl kantonaler Militärdirektoren dieser Tage in Zürich gefaßt haben. Dieselben halten es namentlich für ungerecht, daß ein eingetheilter Wehrpflichtiger, welcher Jahre lang seinen Dienst gethan hat, wegen Nichtleistung eines vielleicht ganz untergeordneten und geringfügigen Dienstes Militärsteuer bezahlen müsse. Allein ich beuge mich nicht auf diesen Boden, da es meiner Ansicht nach vollkommen genügt, den Nachweis geleistet zu haben, daß die fragliche Bestimmung in der Vollziehungsverordnung prinzipiell unzulässig ist, weil sie vom Gesetzgeber absichtlich und mit allem Vorbedacht aus dem Gesetze entfernt worden ist.

Ebenso irrelevant ist in meinen Augen die Thatsache, daß in 23 Kantonen die Praxis der bundesräthlichen Auffassung entspricht. Diese Thatsache beweist nur, daß diese Praxis nach den früheren Gesetzgebungen dieser Kantone zulässig war, sie beweist aber durchaus nicht, daß das eidgenössische Gesetz sie gestattet.

Ich resumire mich dahin:

1) Lemma 1 des Artikels 1 des Militärsteuergesetzes stellt nur den allgemeinen Grundsatz auf, daß diejenigen Wehrpflichtigen der Militärsteuer unterliegen, welche überhaupt keinen Dienst thun.

2) Die Bestimmung, welche der Bundesrath in seiner Vollziehungsverordnung aufgenommen hat, nach welcher auch eingetheilte Wehrpflichtige der Steuer unterworfen werden können, wenn sie einen einzelnen Dienst versäumen, wurde von den Räten im Gesetze ausdrücklich gestrichen, sie ist im Gesetze auch in keiner andern Form aufgenommen worden und kann daher auch in der Vollziehungsverordnung keine Aufnahme finden.

Aus diesen Gründen stellt Ihnen die Mehrheit der Kommission in Uebereinstimmung mit den Motionsstellern den Antrag, Sie wollen

den Bundesrath einladen, die Vollziehungsverordnung zum Gesez über den Militärpflichtersaz in Einklang mit diesem Gesez zu bringen.

Bern, den 20. März 1879.

Namens der Mehrheit
der nationalrätlichen Kommission:

E. Frei.

Mitglieder der Kommission:

HH. Frei.
v. Büren.
Durrer.
de Gingins.
Stöckel.



Bundesbeschluss (Nationalrath 20., Ständerath 22. März 1879):

Es wird auf die Motion der HH. Nationalräthe von Büren und Häberlin in vorliegender Fassung nicht eingetreten, dagegen der Bundesrath eingeladen, anlässlich der Umarbeitung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgeseze über Militärpflichtersaz zu untersuchen, ob sich für gewisse Kategorien der einjährigen Dienstversäumnisse nicht eine reduzierte Steuer empfehle, so namentlich bei Versäumnissen wegen Krankheit oder in solchen Fällen, in denen der Versäumende einen wesentlich reduzierten Dienst zu leisten gehabt hätte.



**Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission zur Vorberathung der Motion v.
Büren und Häberlin, betreffend Militärpflichtersaz bei Dienstversäumnissen. (Vom 20.
März 1879.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1879
Date	
Data	
Seite	820-824
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.